

**34. Ist eine besondere Klage auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände zulässig?**

**RPD. §§ 927, 936.**

**VI. Zivilsenat. Urf. v. 9. Februar 1931 i. S. F. v. Prinz v. Pr.  
(Rf.) w. G. (Befl.). VI 387/30.**

**I. Landgericht I Berlin.**

**II. Kammergericht daselbst.**

Der Beklagte erwirkte am 7. März 1927 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts, wonach der Kläger gehalten war, von denjenigen Beträgen, die ihm aus dem Verkauf des Ritterguts D. an die Stadt Berlin zufließen würden, die Summe von 2,035 Millionen RM. bei der Gerichtskasse des Amtsgerichts Berlin-Mitte zu hinterlegen. Auf diese Summe einschließlich eines Kosten-Pauschbetrags von 10000 RM. erhob der Beklagte auf Grund eines Darlehens- und Vollmachtsvertrags vom 22. Mai 1925 Anspruch. Die einstweilige Verfügung wurde schließlich wegen veränderter Umstände nur in Höhe von 308170,15 RM., worunter ein Kosten-Pauschbetrag von 50000 RM., aufrechterhalten. Die Parteien vereinbarten sodann zunächst, daß die Hinterlegung des Geldes bei der Stadthauptkasse der Stadt Berlin stattfinden solle, weiterhin, daß bestimmte Goldpfandbriefe von dem Geld angeschafft und bei der Berliner Stadtbank hinterlegt würden. Der

Beklagte hatte inzwischen in der Hauptsache die noch streitigen Beträge seiner Forderung mit 1081170,15 RM. nebst Zinsen und Kosten auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Kammergerichts vom 3. März 1928 gezahlt erhalten. Auf Grund weiterer Vereinbarungen der Parteien wurden insolgedessen die hinterlegten Goldpfandbriefe bis auf einen Nennbetrag von 80500 RM. an den Kläger herausgegeben. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Kammergerichts führte in Höhe von 873170,15 RM. nebst Zinsen und im Kostenpunkt zur Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht. Mit der Behauptung, daß infolge der Beitreibung der Forderung auf Grund des aufgehobenen kammergerichtlichen Urteils alle von der einstweiligen Verfügung betroffenen Forderungen des Beklagten einschließlich 42000 RM. Kosten gedeckt seien, für den Beklagten aber höchstens noch eine weitere Kostenforderung von 8200 RM. entstehen könne, verlangte der Kläger vom Beklagten die Einwilligung in die Herausgabe weiterer Goldpfandbriefe im Nennbetrag von 70500 RM., indem er die verbleibenden 10000 RM. Pfandbriefe als ausreichende Sicherheit für den Beklagten erklärte. Dieser verweigerte in erster Linie seine Einwilligung mit der Behauptung, seine etwaige Kostenersatzungsforderung könne einen wesentlich höheren Betrag erreichen; in zweiter Linie machte er ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrag. Das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil mit ihr die teilweise Aufhebung einer einstweiligen Verfügung erstrebt werde, dieses Ziel aber nur nach §§ 927, 936 ZPO. im Wege der Aufhebung wegen veränderter Umstände durch das Gericht der Hauptsache erreicht werden könne, eine besondere Klage darauf jedoch nicht statthaft sei. Dieser Auffassung ist entgegen der Meinung der Revision beizutreten.

Daß mit dem Klageantrag die Beseitigung der noch bestehenden einstweiligen Verfügung in Höhe des Nennbetrags von 70500 RM. in Goldpfandbriefen begehrt wird, und zwar auf Grund einer entsprechenden Änderung der für Erlaß und Aufrechterhaltung der

einstweiligen Verfügung maßgebend gewesen Umstände, kann nicht zweifelhaft sein, wird auch von der Revision nicht geleugnet. Für eine solche Aufhebung ist aber in dem nach § 936 ZPO. auch für einstweilige Verfügungen anwendbaren § 927 das. ein besonderes Verfahren angeordnet, für das auch besondere Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichts gelten. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß es im Bestehen des Verfügungsschuldners siehe, die Veränderung der Umstände nach diesem Verfahren oder mittels besonderer Klage geltend zu machen. Ist einmal in dem besonderen Verfahren nach §§ 916 f. (Arrest), §§ 935 f. ZPO. (einstweilige Verfügung) eine Anordnung ergangen, so kann ihre Beseitigung oder Änderung nur mit den innerhalb dieses Verfahrens — abgesehen vom Widerspruch und Antrag nach § 926 — möglichen allgemeinen Rechtsmitteln oder nach deren Erschöpfung mit dem weiteren Rechtsbehelf des § 927 erreicht werden. Eine unmittelbare verfahrensrechtliche Einwirkung auf die durch dieses Verfahren geregelten Beziehungen der Beteiligten, wie sie der Kläger mit besonderer Klage im ordentlichen Verfahren erstrebt, ist nicht zulässig. Auf diesem Standpunkt steht neben der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Bd. 31 S. 156, Bd. 35 S. 80, Bd. 40 S. 377), wo insbesondere die Anwendbarkeit des § 323 ZPO. verneint wird (ebenso Stein-Jonas 14. Aufl. Erl. II 2 letzter Absatz zu § 323 ZPO.), auch das Reichsgericht im Beschluß vom 31. August 1901, abgedr. JW. 1901 S. 724 Nr. 17, wie auch in RGZ. Bd. 81 S. 288. Im letzteren Urteil ist die Klage auf Löschung einer auf Grund einstweiliger Verfügung eingetragenen Vormerkung nur deswegen für zulässig erklärt worden, weil es sich um eine wegen nicht rechtzeitiger Zustellung (§ 929 Abs. 3 ZPO.) von vornherein nichtige Vollziehungsmaßnahme handelte. Eine derartige Voraussetzung ist hier nicht gegeben, sodaß es bei dem in den §§ 927, 936 geregelten Verfahren zu verbleiben hat. Die Klage ist mithin unzulässig.

Frrig ist ferner die Meinung der Revision, die einstweilige Verfügung sei gegenstandslos geworden. Denn Gegenstand der einstweiligen Regelung war auch der vorausichtliche Kostenersatzanspruch des Beklagten, der selbst nach der Darstellung des Klägers noch nicht erledigt ist, jedenfalls nicht in voller Höhe. Nicht begründet ist endlich der Angriff, das Berufungsgericht habe die Ver-

einbarungen der Parteien über die Durchführung der Hinterlegung übersehen, insbesondere aber nicht geprüft, ob in ihnen eine Grundlage für die Zulässigkeit der Klage zu erblicken wäre. Zu einer solchen Nachprüfung hatte der Berufungsrichter keine Veranlassung. Daß in den Abmachungen nach dem Willen der Parteien die vollständige Aufhebung der einstweiligen Verfügung und deren Ersetzung durch eine besondere Vereinbarung der Parteien zu erblicken sei, war weder vom Kläger behauptet, noch sonst erkennbar. Vielmehr ging auch der Kläger in seinen Darlegungen ausdrücklich von dem Fortbestand der einstweiligen Verfügung aus, sodaß nur eine besondere, von der Anordnung des Gerichts abweichende Art der Sicherung des Beklagten im Rahmen dieses Fortbestands in Betracht kam. Der Vorderrichter konnte es daher ohne rechtlichen Verstoß dem Kläger überlassen, entweder im Verfahren nach §§ 927, 936 ZPO. durch Stellung geeigneter Sachanträge auch die Herausgabe der Pfandbriefe zu erwirken oder, falls sich diesem Ziel unerwartete Schwierigkeiten in den Weg stellen sollten, deren Beseitigung mit besonderer Klage zu verfolgen.